

## § 23 LmhFortbPrüfV — Bewerten der Prüfungsleistungen

Lebensmittelhandwerkfortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 25.12.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Als Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten:

1. die schriftliche Prüfung nach § 17 und
2. in der praktischen Prüfung
  - a) die Projektmappe nach § 19 Absatz 2 und 3,
  - b) die Präsentation des Konzepts der Projektmappe nach § 19 Absatz 4 und 5,
  - c) das Fachgespräch nach § 19 Absatz 4 und 6,
  - d) die Arbeitsaufgabe nach § 20 und
  - e) die Gesprächssimulation nach § 21.

(3) Aus den einzelnen Bewertungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e wird als Bewertung für die praktische Prüfung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung der Projektmappe mit 20 Prozent,
2. die Bewertung der Präsentation des Konzepts der Projektmappe mit 20 Prozent,
3. die Bewertung des Fachgesprächs mit 10 Prozent,
4. die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit 30 Prozent und
5. die Bewertung der Gesprächssimulation mit 20 Prozent.

Zitiervorschlag: § 23 LmhFortbPrüfV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LmhFortbPr%C3%BCfV/23>